



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

FEBRUAR 2026 • AUSGABE 1/2026

SCHIEFLAGEN IM VERGÜTUNGSSYSTEM

DIE 8. KONFERENZ „ANWALTSCHAFT IM BLICK DER WISSENSCHAFT“

Hans Litten: Eine Erinnerung, warum der Rechtsstaat immer neu verteidigt werden muss ■
Europarats-Konvention: Warum internationaler Schutz von Anwäl:innen nötig ist ■
Soldan Moot: Wie Jurastudierende die anwaltliche Praxis erproben ■



Beste Wahl.



Neuerscheinung

Besgen

Praxishandbuch Betriebsverfassungsrecht

Typische Fragestellungen – Best Practices

Herausgegeben von RA, FAArbR Prof. Dr.

Nicolai Besgen. Bearbeitet von RA, FAArbR

Prof. Dr. Nicolai Besgen; RAin, FAinArbR Dr.

Kathrin Bürger, LL.M.; RA, FAArbR Dr. Patrick

Esser; RAin Dr. Maike Flink; RA, FAArbR Chris-

tian Hrach; RA Rainer Huke; RAin, FAinArbR

Christina Kampeter, LL.M.; RAin, FAinArbR

Dr. Carolin Kraus; RA, FAArbR Dr. Christopher

Rinckhoff; RAin, FAinArbR Dr. Susanne

Sadtler; RAin, FAinArbR Anja Stümper; RAin,

FAinArbR Dr. Dagmar Unger-Hellmich; RA,

FAArbR Dr. Christian Velten; RA, FAArbR,

FASozR Michael Werner.

1. Auflage 2026, 1.001 S., gbd., 129 €.

ISBN 978-3-504-42053-6.

Rechtliche Grundlagen und praktische Herausforderungen

Für die tägliche Beratungspraxis enthält diese Neuerscheinung alle relevanten Informationen zu den typischen Fragestellungen, die sich in der Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat im Unternehmen ergeben. Das Werk enthält in 8 Teilen und 43 Kapiteln eine systematische Darstellung des Betriebsverfassungsrechts: Anwendungsbereich des BetrVG; Stellung der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber; Betriebsratswahl und Amtszeit; Stellung des Betriebsrats; Geschäftsführung des Betriebsrats; Weitere Beteiligte der Betriebsverfassung; Mitwirkung und Mitbestimmung; Stellung und Mitwirkungsrechte des Betriebsrats im Arbeitskampf.

Das Betriebsverfassungsrecht praxisnah aufbereitet: Der einheitliche Aufbau innerhalb der Kapitel, Beispiele, Hinweise und Checklisten, Datenschutz- und Streitwertfragen erleichtern die Übersichtlichkeit und den Zugang zur Materie.

Das Werk online inklusive Answers

otto-schmidt.de/arbr

otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:

otto-schmidt.de

ottoschmidt

SILIVRI 2026 – EINE NEUE HOFFNUNG!?

Rechtanwalt André Haug, Vizepräsident der BRAK
und Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe



Foto: BRAK

Terrorpropaganda und Verbreitung irreführender Informationen – so lautete der Vorwurf der Staatsanwaltschaft gegen die Mitglieder des Vorstands des „Istanbul Barosu“ – der Istanbuler Anwaltskammer mit ihrem Präsidenten Av. Prof. Dr. Ibrahim Kaboğlu an der Spitze. Ein Tatvorwurf immerhin, der mit bis zu siebeneinhalb Jahren Haft bewehrt ist. Über das Verfahren, das im Mai vergangenen Jahres begann, hat Vizepräsident Dr. Christian Lemke im [Editorial des BRAK-Magazins 5/2025](#) bereits berichtet. Nun wurde vom 5. bis 9. Januar 2026 der Prozess fortgesetzt.

Wenn die Anberaumung von gleich fünf Verhandlungstagen zu Beginn des neuen Jahres gedacht war, internationale Beobachter von der Anreise abzuschrecken, dann ist dieser Plan grandios gescheitert: Über 60 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus allen Teilen Europas und zahlreiche Vertreter internationaler Anwaltsorganisationen kamen nach Silivri, um den Angeklagten zur Seite zu stehen und sie in ihrem Kampf zu unterstützen, als Repräsentanten einer freien, unabhängigen und selbstverwalteten Anwaltschaft schlicht und ergreifend ihrer Aufgabe nachkommen zu können. Nichts anderes nämlich hat die Istanbuler Kammer gemacht, als sie die Untersuchung der Tötung zweier kurdischer Journalisten durch einen türkischen Drohnenangriff und die Freilassung inhaftierter Anwälte während sich hieran anschließender Demonstrationen forderte. Noch nie hat es eine größere Beteiligung internationaler Prozessbeobachter an einem Strafverfahren in der Türkei gegeben!

Auch die deutsche Delegation hatte stattliches Ausmaß: Zwölf Vertreter von BRAK, DAV, RAV und weiteren Organisationen nahmen vor Ort teil und konnten am Ende einer anstrengenden, aber unfassbar beeindruckenden und inspirierenden Woche den kaum für möglich gehaltenen Freispruch aller Angeklagten feiern. Ja, das Gericht hat tatsächlich alle elf Angeklagten von allen ihnen gegenüber erhobenen Vorwürfen freigesprochen! Nun, angesichts der Dürftigkeit der Anklage und ihrer

lustlosen Vorstellung durch den Staatsanwalt im Gerichtssaal eigentlich kein Wunder, sollte man meinen. Aber nach den bisherigen Erfahrungen mit Prozessen gegen Anwältinnen und Anwälte in der Türkei war der erfreuliche Ausgang dieses Verfahrens wirklich nicht zu erwarten und umso größer war die Freude und Erleichterung nach der Urteilsverkündung.

Eine neue Hoffnung also für den Rechtsstaat in der Türkei? Vielleicht, aber erhebliche Zweifel sind angebracht, stehen doch die nächsten Prozesse gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schon sehr bald wieder an – unter anderem mit hohen Haftstrafen und einem weiteren überraschenden Freispruch Ende Januar. Und das parallele Verfahren über die Absetzung des Istanbuler Kammervorstands ist – aktuell in der Berufungsinstanz – auch noch anhängig. Auch hier muss der Kampf weitergehen.

Aber was für ein starkes Signal geht von dieser Woche im Januar 2026 in Silivri aus: Eine riesige Anzahl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der ganzen Türkei und aus ganz Europa stehen vereint an der Seite der angeklagten Kolleginnen und Kollegen und stehen bei in deren Kampf für eine unabhängige Anwaltschaft als Grundbedingung eines Rechtsstaats. Mutige Auftritte wie den des Kammerpräsidenten von Muş, der – den Staatsanwalt fest im Blick – darauf hinwies, dass auch seine Kammer damals eine ähnliche Stellungnahme wie die der Anklage zu Grunde liegende veröffentlichte. Kraftvolle Plädoyers von so vielen angesehenen Verteidigerinnen und Verteidigern aus allen Teilen der Türkei, alle mit einem Grundtenor: Wie auch immer das Verfahren endet, wir werden, wie in der Vergangenheit, auch heute und in Zukunft unserer Aufgabe nachkommen, für den Rechtsstaat, eine unabhängige Anwaltschaft und für die Einhaltung der Menschenrechte einzutreten!

Eine solch unbeugsame, geschlossene Anwaltschaft ist ein ermutigendes Zeichen der Hoffnung für die Türkei und ein Beispiel für die ganze Welt.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)

WIE DIE SCHIEFLAGE DES VERGÜTUNGSSYSTEMS DEN ZUGANG ZUM RECHT GEFÄHRDET

Rückblick auf die 8. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“

Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich) und Ass. jur. Anja Jönsson, BRAK, Berlin



LAG-Präsident Dirk Eberhard Kirst
bei seiner Keynote

„Braucht die Anwaltschaft ein neues Vergütungssystem?“ – mit dieser Frage befasste sich Anfang Dezember 2025 die 8. Konferenz der BRAK und des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Leibniz Universität Hannover. Unter der Leitung von BRAK-Vizepräsidentin **Sabine Fuhrmann** diskutierten Vertreter:innen aus Rechtswissenschaft, Justiz, Anwaltschaft und empirischer Sozialforschung über eine der konfliktreichsten und zugleich grundlegendsten Fragen anwaltlicher Berufsausübung.

Nach Grußworten von BRAK-Vizepräsident **Dr. Christian Lemke** und dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover, **Prof. Dr. Volker Epping**, eröffnete **Prof. Dr. Christian Wolf**, Direktor des IPA, die Konferenz. Er bezeichnete das anwaltliche Vergütungssystem als den „eigentlichen Schlüssel für das Verständnis des Anwaltsrechts“. Wolf differenzierte zwischen der subjektiv-absoluten Kosten Sperre infolge individueller Mittellosigkeit und der häufig übersehenen objektiv-relativen Kosten Sperre, bei der Verfahrenskosten außer Verhältnis zum Streitwert stehen. Angesichts zunehmender Spezialisierung, Marktsegmentierung und ökonomischen Drucks stellte er die Frage, ob die Anwaltschaft ihre umverteilende Sozialfunktion weiterhin wahrnehmen könne, ohne ihre berufliche Unabhängigkeit zu gefährden.

ANWALTSCHAFT ALS DEMOKRATISCHE INFRASTRUKTUR

Die Keynote hielt **Dirk Eberhard Kirsten**, Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts und ehemaliger Direktor der Amtsgerichte Aue und Zwickau. Anhand eigener beruflicher Erfahrungen zeichnete

er ein eindrückliches Bild der Lage im ländlichen Raum. Am Beispiel des Erzgebirgskreises, in dem bei der Bundestagswahl 2025 nahezu zwei Drittel der Stimmen

an politische Ränder gingen, beschrieb er eine Erosion von Streitkultur, Vertrauen und öffentlichem Diskurs.

In dieser Situation komme den verbliebenen Anwält:innen eine konstitutive Rolle zu. Als Organe der Rechtspflege seien sie häufig die letzten professionellen Ansprechpartner:innen für Bürger:innen. Im anwaltlichen Beratungsgespräch werde der abstrakte Rechtsstaat konkret erfahrbar – als verlässliches, regelgebundenes System, das Konflikte friedlich löse und individuelle Rechte durchsetzbar mache. Diese Erfahrung sei elementar für den Erhalt des Vertrauens in Staat und Demokratie.

Dem stehe jedoch ein struktureller Rückgang der Anwaltschaft gegenüber: sinkende Kanzleizahlen, fehlende Nachfolgen und zunehmende Überalterung. Kirsten identifizierte als wesentliche Ursache den hohen Anteil an Prozesskostenhilfemandaten, der in ländlichen Regionen bis zur Hälfte des Geschäfts ausmachen könne. Die damit verbundenen Gebührenabschläge von bis zu 30 % gegenüber der Regelvergütung seien nicht nur ökonomisch problematisch. Sie seien auch demokratietheoretisch bedenklich, da sie flächendeckende Rechtsberatung systematisch unattraktiv machten. Seine Reformvorschläge reichten von gezielten finanziellen Anreizen und Niederlassungsprogrammen nach ärztlichem Vorbild bis hin zu einer stärkeren Rolle der Anwaltskammern bei Existenzgründung und Kanzleinachfolge.

HERAUSFORDERUNGEN VON HONORARVEREINBARUNGEN

Der erste Themenblock widmete sich den praktischen Herausforderungen und rechtlichen Grenzen von Honorarvereinbarungen – aus der Perspektive der Rechtsuchenden, der Justiz sowie der Anwaltschaft der Zukunft. Die Referenten diskutierten, inwieweit individuelle Vereinbarungen das strukturelle Defizit der gesetzlichen Gebühren kompensieren könnten und wo die Grenzen freier Honorargestaltung liegen – insbesondere bei informationellen Asymmetrien zwischen Mandant:innen und Anwält:innen.

alle Fotos: Janto Trappe



Die Köpfe hinter der Konferenz: Prof. Dr. Christian Wolf
und BRAK-Geschäftsführerin Dr. Tanja Nitschke

Spannungsverhältnisse und zukünftige Fragestellungen

Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens (Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht, Universität Osnabrück) eröffnete den Block mit einer Einordnung des Zeithonorars. Er machte deutlich, dass die Interessen der Mandant:innen, der Gegenpartei und der Rechtspflege nicht deckungsgleich seien. Die Frage, welche Kosten eine unterlegene Partei zu tragen habe, sei nach § 3a RVG nicht zwingend auf die gesetzlichen Gebühren beschränkt, auch wenn dies den Regelfall darstelle. Insbesondere bei spezialisierten Mandaten komme eine weitergehende Erstattungspflicht in Betracht.

Richterrechtliche Grenzen und die Entwicklung der Rechtsprechung hinsichtlich Honorarvereinbarungen beleuchtete **Dr. Guido Toussaint** (Rechtsanwalt beim BGH). Aufgrund der privatrechtlichen Ausgestaltung des Anwaltsvertrags bestehe grundsätzlich kein Kontrahierungszwang, so dass Anwält:innen – abgesehen von gesetzlichen Ausnahmefällen – Mandate ablehnen und bei deren Annahme die Vergütung frei vereinbaren können. Die Zulässigkeit solcher Honorarvereinbarungen wird je nach Fallkonstellation durch § 3a RVG, § 138 BGB oder eine AGB-Kontrolle nach § 307 BGB begrenzt.

Wertbasierte Vergütung statt reiner Zeitabrechnung

Frank Vießmann (Chief Compliance Officer der Continental AG), schloss den Themenblock mit der Zukunft von Stundenhonoraren beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) aus der Perspektive eines Unternehmensjuristen ab. Die sich bereits heutzutage ergebenden Fragestellungen

des Wertes der Arbeit bzw. der Zeit von Rechtsanwält:innen sowie deren Know-how ließen sich seiner Auffassung nach eher in einem Pauschalhonorar abbilden. Dies könne auch den Einsatz von KI umfassen. Seiner Einschätzung nach eigne sich KI insbesondere für Routineaufgaben bzw. -tätigkeiten und Einzelfälle sollten durch spezialisierte Expert:innen „by hand“ erledigt werden.



Frank Viessmann
bei seinem Vortrag

EMPIRISCHE BEFUNDE ZUR SOZIALEN SCHIEFLAGE

Prof. Dr. Michael Wrase (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) präsentierte empirische Befunde aus dem Projekt „Zugang zum Recht in

Berlin“. Grundlage waren rund 250.000 miet- und kaufrechtliche Verfahren aus den Jahren 2017 bis 2020.

Die Auswertung zeigte eine deutliche strukturelle Ungleichheit: Unternehmen und juristische Personen traten überwiegend als

Kläger auf, natürliche Personen nahezu ausschließlich als Beklagte. Dieses Ergebnis widerlege das verbreitete Bild des „prozessfreudigen Verbrauchers“.

Juristische Personen gewannen ihre Verfahren in etwa zwei Dritteln der Fälle, während natürliche Personen deutlich häufiger unterlagen. Wrase interpretierte diesen Befund unter Rückgriff auf die Typologie von Marc Galanter als Ausdruck struktureller Vorteile ressourcenstarker „Repeat Players“.

Der zentrale Faktor sei jedoch die anwaltliche Vertretung. Multivariate Regressionsanalysen zeigten, dass anwaltlich vertretene Parteien eine sechs- bis siebenfach höhere Wahrscheinlichkeit hätten, ganz oder teilweise zu obsiegen. Dieser Effekt bleibe auch bei Kontrolle von Streitwert und Verfahrensdauer stabil. Anwaltliche Hilfe erweise sich damit als wirksamster Hebel zur Herstellung eines „level playing field“.

Gleicher Zugang zum Recht?

Verfassungsrechtliche Defizite des Systems

Die staatlichen Ausgleichsinstrumente versagten jedoch zunehmend. Prozesskostenhilfe werde nur in einem geringen Teil der Verfahren beantragt und fast ausschließlich von bereits anwaltlich vertretenen Parteien. Die Ablehnungsquote liege beständig bei rund 40 %. Die Beratungshilfe befinde sich im „freien Fall“: Die Pauschalvergütung von 15 Euro zuzüglich minimaler Auslagenpauschalen sei wirtschaftlich untragbar und führe zu systematischer Ablehnung dieser Mandate durch Anwält:innen. Die Gesamtausgaben des Landes Berlin für Beratungshilfe beliefen sich 2023 auf lediglich etwa 500.000 Euro – ein Rückgang um etwa 90 % innerhalb von nicht einmal zwei Jahrzehnten.

Wrases verfassungsrechtliches Fazit fiel entsprechend deutlich aus: Angesichts dieser Evidenz sei kaum zu vertreten, dass das bestehende System noch den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine tatsächliche Angleichung der Rechtswahrnehmungschancen aus Art. 3 I i.V.m. Art. 20 GG genüge. Er forderte einen neuen Mix aus Justiz, Anwaltschaft, öffentlicher Rechtsberatung und zivilgesellschaftlicher Infrastruktur.



Zwischenruf von
Prof. Dr. Michael Wrase

SCHIEFLAGEN IM GEBÜHRENSYSTEM

Der zweite Themenblock befasste sich mit der wachsenden Diskrepanz zwischen gesetzlicher Vergütung und realem Aufwand. Die Vortragenden machten deutlich, dass die im RVG angelegte Quersubventionierung in der Praxis in einigen Bereichen kaum noch funktioniere.

Prof. Dr. Michael Gubitz (Fachanwalt für Strafrecht, Kiel, Mitglied des BRAK-Ausschusses Strafprozessrecht) kritisierte insbesondere Nr. 7000 VV RVG als Digitalisierungshemmnis und verwies auf die problematische Quotelung nach Teilfreisprüchen, die in der Praxis kaum Anwendung finde.

Tod der Fachanwaltschaft im Sozialrecht?

Anschließend gab **Dirk Hinne** (Vorsitzender des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung bei der BRAK, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Hamm und u.a. Fachanwalt für Sozialrecht) einen Einblick in die sozialrechtliche Praxis. Das RVG sei niemals geschaffen worden als Gesetz für die Rechtsanwaltschaft, sondern als Teilhabegesetz zur Teilhabe am Recht für jedermann. Das ursprüngliche Vergütungsprinzip der Koppelung von Anwaltsgebühren an den Gegenstandswert sei im Sozialrecht 1957 abgeschafft worden. Hintergrund waren eine bezweckte Gebührenreduktion aufgrund einer Bedürftigkeitsvermutung der im Sozialrecht regelmäßig streitenden Personen sowie der geltende Amtsermittlungsgrundsatz, der eine – zumindest geringere – anwaltliche Belastung vermuten lasse.

Diese Vermutungen stünden jedoch im Widerspruch zur tatsächlichen Komplexität des Sozialrechts.

Hinne gab zu bedenken, dass im sozialrechtlichen Bereich eine faktische Unwirtschaftlichkeit der anwaltlichen Tätigkeit geschaffen worden sei, weil z.B.

lediglich rund 50 Minuten für eine Klagebeurteilung vergütet würden.

Die im RVG angelegte Quersubventionierung scheitere dort, wo sich auf das Sozialrecht spezialisiert werde. Hier gebe es fast ausschließlich nicht-kostendeckende Mandate und Vergütungsvereinbarungen seien bei Menschen in der Grundsicherung weder angemessen noch erfüllbar. Hinne sprach in diesem Zusammenhang auch von einem möglichen „Tod der Fachanwaltschaft“, denn die Zahl der

sozialrechtlichen Fachanwält:innen schrumpft seit Jahren. Als Konsequenz ergebe sich das Paradox, dass es geringeren Zugang zum Recht im Bereich des Sozialrechts gebe und somit die Zielrichtung des RVG ins Gegenteil verkehrt sei.

Familienrecht: Grundrechte zum Dumpingpreis?

Monika Maria Risch (u.a. Fachanwältin für Familienrecht) schilderte eindrücklich die Situation im Familienrecht. Gerade Verfahren mit existenzieller und grundrechtlicher Tragweite – etwa isolierte Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren – seien gebührenrechtlich massiv unterbewertet. Unter Berücksichtigung der Gebührentabelle und des typischen Aufwands (mehrere Termine, Abstimmungen mit Jugendamt, Verfahrensbeistand, Gutachter) verblieben Anwält:innen in einem solchen Mandat netto etwa 900 Euro. In eilbedürftigen Verfahren nach einstweiliger Anordnung halbiere sich der Gegenstandswert, das Honorar sinke auf netto ca. 600 Euro.

Risch verwies auf das auffällige Gefälle zu den Vergütungen anderer Verfahrensbeteiligter. Während Anwält:innen mit wenigen hundert Euro vergütet werden, seien Sachverständigenhonorare in derselben Sache in vier- oder fünfstelliger Höhe keine Seltenheit. Dies gefährde die Qualität der anwaltlichen Vertretung und damit die Fehlerfreiheit der gerichtlichen Entscheidung zum Wohl des Kindes.

Lange Verfahrensdauer

In der sich an die drei Vorträge anschließenden Diskussion wurde zudem hervorgehoben, dass lange Verfahrensdauern und verzögerte Entscheidungen über PKH- und Kostenfestsetzungsanträge die wirtschaftliche Belastung weiter verschärften.

DIE PROBLEMATIK DER SLAPP-KLAGEN

Der dritte Block befasste sich mit „Strategic Lawsuits against Public Participation“ (SLAPP) – missbräuchlichen Klagen zur Einschüchterung von Kritiker:innen, Journalist:innen oder zivilgesellschaftlichen Akteur:innen. **Prof. Dr. Julian Rapp, LL.M. (Cambridge)** von der Universität Hamburg erläuterte den aktuellen Gesetzgebungsstand in Deutschland hinsichtlich der EU-Richtlinie, die Betroffenen besseren Schutz vor solchen Verfahren bieten soll. Aus deutscher Perspektive handele es sich tendenziell



Monika Maria Risch
bei ihrem Vortrag



Dirk Hinne und Kolja Schwartz (re.)
bei der Podiumsdiskussion



Leitung: Prof. Dr. Heribert Heckschen,
Notar

24. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung



20. bis 21. März 2026
Hamburg/Live-Stream

Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH zum Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Falk Bernau, Richter am Bundesgerichtshof; Manfred Born, Vors. Richter am Bundesgerichtshof

Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht – aber was sagt das Steuerrecht dazu?

Matthias Weidmann, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Dipl.-Kaufmann

Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht: Neue Rechtsprechung zu Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Rechtshandlungen + aktuelle europäische Entwicklungen

Prof. Dr. Georg Bitter, Universität Mannheim

Einziehung, Ausschluss und Zwangsabtretung – aktuelle Entwicklungen

Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar

Diskussion zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und europäischer Ebene

Prof. Dr. Eberhard Schollmeyer, LL.M., Leiter des Referats III A 1, Europäisches Gesellschaftsrecht, Konzernrecht, Recht der Umstrukturierung, Personengesellschaftsrecht Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz;

Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar

Die Pflicht zur KI-Kompetenz im Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Dimitrios Linardatos, Universitätsprofessor, Universität des Saarlandes

Schnittstellen von Gesellschafts- und Steuerrecht

Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht

Sie haben die Wahl:
Teilnahme vor Ort oder
online im Live-Stream!

Melden Sie sich bequem **online** auf der DAI-Homepage für die Präsenzveranstaltung oder für den Live-Stream (Nr. 194289) und am Vortag den 19. März 2026 zum **Fortbildungsplus „Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts“**, Hamburg, Grand Elysée/Live-Stream (Nr. 194291), an!

WWW.ANWAELTSINSTITUT.DE

um eine Einzelfallgesetzgebung, da die vorhandenen Schutzmechanismen der ZPO, insbesondere durch Kostenerstattungs- bzw. Schadensersatzansprüche sowie die Vorschusspflicht von Gerichtskosten, SLAPP-Klagen einige Schärfe nähmen.



Tagungsleitung: BRAK-Vizepräsidentin
Sabine Fuhrmann

BRAK-Vizepräsidentin **Sabine Fuhrmann** (stellvertretend für Dr. Nadine Dinig) und **Dr. Till Dunckel** (Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Medienrecht, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg) beleuchteten die Praxisperspektiven.

Fuhrmann verwies auf den „chilling effect“, der selbst bei Obsiegen eintrete und häufig bereits vorgerichtlich wirke. Dunckel sprach sich für eine gerichtliche Wahrheitskontrolle aus und betonte, dass der Anreiz zur Klageerhebung für Mandant:innen bereits ohne unklare Missbrauchsdefinitionen wie im Referentenentwurf gering sei.

Kurz nach der Konferenz veröffentlichte die Bundesregierung den [Regierungsentwurf](#) zur Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie mit präzisiertem Missbrauchsbegriff und beschränktem Anwendungsbereich.

FINANZVERFASSUNGSRECHTLICHE WEGE AUS DER KRISE?

Prof. Dr. Henning Tappe (Universität Trier) analysierte mögliche Finanzierungsoptionen für den Zugang zum Recht verfassungsdogmatisch. Steuerfinanzierung scheitere regelmäßig am Haushaltsvorbehalt und Gesamtdeckungsprinzip, Vorzugslasten an der fehlenden individuellen Gegenleistung. Als Alternative



Zwischenruf von
Prof. Dr. Henning Tappe

skizzierte er eine verfassungsrechtlich zulässige Sonderabgabe (wie die Schwerbehindertenabgabe oder die Apotheken-Notdienstumlage), die zweckgebunden, haushaltsunabhängig und von einem homogenen Personen-

kreis erhoben werden könne. Entscheidende Voraussetzung dafür wäre die Anerkennung einer besonderen Finanzierungsverantwortung der Anwaltschaft für den Zugang zum Recht, um gezielt unterfinanzierte Mandatsarten (Sozialrecht, Beratungshilfe) branchenweit zu stützen.

ABSCHLUSSDISKUSSION – STAATSAUFGABE ODER STANDESVERANTWORTUNG?

In der von **Kolja Schwarz** (stv. Leiter der ARD-Rechtsredaktion) moderierten Schlussdiskussion traten die unterschiedlichen Positionen deutlich zutage. Während Wrase und Tappe solidarische Lösungen innerhalb der Anwaltschaft befürworteten, betonten Hinne und die ehemalige DAV-Präsidentin Dr. h.c. Edith Kindermann (aus dem Publikum) die staatliche Verantwortung für effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 IV GG.

Hinne illustrierte dies eindrücklich: „Die Brücken im Land sind seit Jahren nicht gepflegt worden und jetzt brechen sie zusammen, genau so ist das mit dem RVG.“ Es helfe nicht, die Existenz von Brücken bzw. im übertragenen Sinne des Vergütungssystems infrage zu stellen; notwendig sei vielmehr eine „Instandsetzung“. Nicht das Vergütungssystem selbst sei das Problem, sondern eine unzureichende Finanzierung der Prozesskostenhilfe und unrealistische Streitwerte, insbesondere im Sozialrecht. Umverteilungsmodelle innerhalb der Anwaltschaft würden hingegen neue bürokratische „Großbaustellen“ eröffnen, ohne die strukturellen Mängel zu beheben.

NOTWENDIGER DIALOG OHNE EINFACHE ANTWORTEN

Die Konferenz machte deutlich, dass die Vergütungsfrage eine Schlüsselfrage für Anwaltschaft und Rechtsstaat ist. Das bestehende System erweist sich als reformbedürftig, sozial selektiv und gefährdet sowohl die anwaltliche Grundversorgung als auch den flächendeckenden Zugang zum Recht.

Offen bleibt der grundlegende Konflikt, ob der Zugang zum Recht primär staatlich zu finanzieren ist oder ob die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege eine besondere gruppenspezifische Verantwortung trägt. Klar wurde in Hannover jedoch: Ein „Weiter so“ ist keine Option. Die Fortentwicklung hin zu einem verfassungskonformen, gerechten und praktikablen Modell bleibt eine zentrale rechtspolitische Aufgabe.

Die **9. Anwaltskonferenz** findet am **20.11.2026** statt. Infos unter www.anwaltskonferenz.de.

RECHT GEGEN UNRECHT – DAMALS WIE HEUTE

Ilayda Cetin, Berlin*

„Wichtig für ihn waren nämlich die zwei großen G: Gewaltlosigkeit und Gerechtigkeit“, sagt der Journalist Heribert Prantl über Hans Litten. Hans Litten war ein Anwalt, der jeden Menschen verteidigte – egal welche Herkunft oder politische Überzeugung dieser hatte. Hans Litten war der Anwalt, der Adolf Hitler im Gerichtssaal entlarvte und damit zum Symbol des Widerstands wurde. Hans Litten war der Anwalt, der alles riskierte, um Unrecht öffentlich zu machen, und das mit seinem Leben bezahlte.

JURISTISCHE MITTEL GEGEN POLITISCHES UNRECHT

Hans Litten zeigte, dass ein einzelner Anwalt den Mut haben kann, Machtstrukturen infrage zu stellen. Auch heute brauchen viele Menschen weltweit Anwälte und Anwältinnen, die sich für ihre Rechte einsetzen. In Russland sitzen Oppositionelle und Journalisten in Haft, weil sie Kritik an der Regierung äußern. In der Türkei werden Rechtsanwälte verfolgt, wenn sie politische Gefangene verteidigen.

Auch in europäischen Ländern nehmen Hetze gegen Minderheiten und Angriffe auf die Pressefreiheit wieder zu. Leider kommt es auch in Deutschland immer wieder zu derartigen Situationen: Die frühere Anwältin des Solinger Attentäters wurde bedroht. Neben ihrer Kanzlei wurden symbolische Gräber mit Holzkreuzen aufgestellt.

Das Wirken Hans Littens ist auch heute noch von großer Aktualität. Sein Mut, juristische Mittel gegen politisches

Unrecht einzusetzen, bleibt ein Vorbild für alle, die sich für die Rechte von Verfolgten und Unterdrückten einsetzen. Besonders deutlich wird dies im sog. Eden Palast-Prozess im Jahr 1931. Dort verteidigte Hans Litten linke Demonstranten, die mit der SA (Sturmabteilung der NSDAP) in eine Auseinandersetzung geraten waren. Während der Verhandlung zwang Litten Adolf Hitler, unter Eid auszusagen. Er

* Die Autorin ist Schülerin der 12. Klasse des beruflichen Gymnasiums der Berliner Hans-Litten-Schule und besucht den Leistungskurs Recht.



Stolperstein für Hans Litten in Berlin-Mitte

brachte Hitler in Bedrängnis, indem er dessen Aussagen über die angebliche Gewaltlosigkeit der NSDAP mit konkreten Gewaltakten seiner Anhänger konfrontierte. Das war ein mutiger Akt politischen Widerstands im Gerichtssaal mit juristischen Mitteln.

Diese Haltung hatte einen Preis. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde Litten 1933 ohne Anklage oder Prozess verhaftet und in verschiedene Konzentrationslager verschleppt. Fünf Jahre lang war er schwerer körperlicher und seelischer Gewalt ausgesetzt. 1938 nahm er sich im KZ Buchenwald das Leben. Doch sein Mut lebt weiter – nicht nur in Geschichtsbüchern, sondern auch in aktuellen juristischen und politischen Debatten.

Hans Litten war kein neutraler Jurist. Seine politische Haltung war klar: Er stellte sich auf die Seite derjenigen, die vom Staat unterdrückt und verfolgt wurden. Seine Arbeit zeigt, wie sehr juristische Verfahren auch ein politischer Akt sein können. Er glaubte an das Recht als Schutzschild für die Schwachen, nicht als Werkzeug der Mächtigen.

RECHT MUSS VERTEIDIGT WERDEN – GERADE IN DIESER ZEIT

Hans Littens Geschichte erinnert uns daran, dass das Recht nicht neutral ist: Es muss verteidigt werden. Wer sich gegen Unrecht stellt, braucht Mut, Zivilcourage und ein klares Werteverständnis. Genau das zeichnete Litten aus: Er verstand das Gesetz nicht als Bühne für sich selbst, sondern als Werkzeug, um Schutzlosen eine Stimme zu geben.

Gerade in einer Zeit, in der autoritäre Tendenzen weltweit zunehmen, ist Hans Litten ein mahnendes Beispiel. Sein Einsatz für Gerechtigkeit und Gewaltlosigkeit erinnert uns daran, dass Rechtsstaatlichkeit immer wieder neu verteidigt werden muss – von Anwältinnen und Anwälten, aber auch von jeder und jedem Einzelnen.

Foto: Paul David Doherty (CC BY-SA 3.0)

GERECHTIGKEIT BRAUCHT EINEN LANGEN ATEM

Zum Tag des verfolgten Anwalts am 24. Januar

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

„Macht steht nicht über dem Recht.“ Die Worte von Professor Dr. Christoph Safferling hallten nach, noch lange nachdem der Applaus verklungen war. Sie mischten sich in den feinen Klangteppich, den der Musiker und Komponist Hans Schanderl mit seinem Cello über den Saal legte – Zeit, das Gehörte sacken zu lassen.

Bis auf den letzten Platz war der Schwurgerichtssaal 600 im Nürnberger Justizpalast am 24.1.2026 gefüllt bei der traditionellen Nürnberger **Veranstaltung** zum internationalen Tag des verfolgten Anwalts. So voll, dass (ausnahmsweise!) selbst die historische Anklagebank besetzt war und viele Interessierte abgewiesen werden mussten. Darauf wies Christine Roth hin, als sie im Namen von Amnesty International Nürnberg die Veranstaltung eröffnete und zahlreiche Ehrengäste aus Justiz, Anwaltschaft und Politik begrüßte.

AKTUELLER DENN JE

Selten erfuhr eine Veranstaltung zu diesem Gedenktag so riesigen Zuspruch – er zählt sonst eher nicht zu den „Blockbustern“. Der Gedenktag wurde von europäischen Anwaltsvereinigungen ins Leben gerufen und knüpft an die Ermordung spanischer Gewerkschaftsanwälte im Jahr 1977 an. Jedes Jahr erinnert er an die Schicksale von Anwältinnen und Anwälten, die wegen ihrer Tätigkeit bedroht, inhaftiert und verfolgt werden. Dabei steht jeweils ein Land im Fokus. 2026 sind es die USA, wo seit einem Jahr der Rechtsstaat in erschreckender Weise erodiert.

Doch auch andernorts steht der Rechtsstaat aktuell unter enormem Druck – im Iran etwa, wo das Regime Proteste brutal niederschlägt, oder in der Türkei, wo seit Anfang 2025 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer von Istanbul wegen Terrorverdachts vor Gericht steht (dazu *Haug* im Editorial dieses Hefts). Doch das sind nur zwei Beispiele von vielen.

Kein Wunder also, dass auch die **Diskussionsveranstaltung** restlos ausgebucht war, die von der Rechtsanwaltskammer Berlin gemeinsam mit Anwaltsorganisationen anlässlich des Gedenktags am 27.1.2026 in Berlin organisiert wurde. Im Fokus: die USA. Die Anwältin Rachel Cohen, die mutig gegen die repressiven „Deals“ der US-Regierung mit Kanzleien protestiert hatte, und der Bürgerrechtsanwalt Ben Wizner, dessen Organisation American Civil Liberties Union zahlreiche Klagen gegen „Executive Orders“ der Trump-Regierung führte und gewann,

illustrierten und analysierten die jüngsten Entwicklungen mit klugen und kämpferischen Worten.

DIE FRAGE NACH DEM SINN

Doch was bringt eigentlich so eine Gedenkveranstaltung weit weg – in Nürnberg oder Berlin? Der Präsident der mitveranstaltenden Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Dr. Uwe Wirsching, brachte es in seinem Grußwort auf den Punkt:

Zum einen zeigt sie die Solidarität (nicht nur) der Anwaltschaft mit den Kolleginnen und Kollegen, die sich für verfolgte Personen, für Recht und Gerechtigkeit einsetzen und dafür nicht nur soziale und wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen, sondern oft auch ihre Freiheit, ihre Gesundheit oder gar ihr Leben riskieren. Dass Kollegenschaft und Öffentlichkeit sie wahrnehmen, gibt ihnen Kraft und Durchhaltevermögen. Und zum anderen wird den Machthabenden signalisiert: Ihr rechtswidriges Handeln bleibt nicht ungesehen.

Eindringlicher kann man kaum erklären, warum es wichtig ist, dass die deutsche Anwaltschaft sich für bedrohte Kolleginnen und Kollegen einsetzt. Deshalb unterstützen die Nürnberger und die Berliner Kammer seit vielen Jahren Veranstaltungen zum Gedenktag. Und deshalb war die BRAK Teil einer internationalen Beobachtungsmission bei dem Prozess gegen den Istanbul Kammervorstand – durchaus mit Erfolg, wie *Haug*s Bericht zeigt.

EIN HISTORISCHER ORT

Die Nürnberger Veranstaltung fand an einem besonderen Ort statt: im Schwurgerichtssaal 600 des Nürnberger Justizpalasts – dem Schauplatz der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Heute ist der Saal ein Gedenkort, das „Memorium Nürnberger Prozesse“. Nina Lutz, die Leiterin des Memoriums, illustrierte in ihrem Grußwort, wie der Saal erst Ausdruck eines modernen Rechtssystems war, ab den 1920er Jahren zur politischen Bühne wurde und später zur Geburtsstätte des modernen Völkerstrafrechts – und ein starkes Symbol, weil in Hitlers „Stadt der Reichsparteitage“ das NS-Regime vor Gericht stand.

Angeichts des Drucks, unter dem der Internationale Strafgerichtshof derzeit steht, passt dieser Ort viel besser zum „Tag des verfolgten Anwalts“, als manch einem Gast zu Beginn des Abends klar war. Über eben diesen Druck sprach Professor Dr. Christoph Safferling, Direktor der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien, in seinem Festvortrag.





Prof. Dr. Christoph Safferling bei seinem Vortrag am 24.1.2026

UNIVERSELLE PRINZIPIEN

Doch zuerst zog er die Gäste mitten hinein in die Nürnberger Prozesse: Wie die Alliierten einig waren, man müsse angesichts der unfassbaren Verbrechen die führenden Köpfe des NS-Regimes zur Verantwortung ziehen. Wie mühsam sie sich auf Verfahrensprinzipien und Straftatbestände einigten. Warum Nürnberg zum Ort für die Prozesse wurde. Wie es war, als vor genau 80 Jahren in diesem Sitzungssaal gegen die Hauptkriegsverbrecher verhandelt wurde.

Safferling schilderte, wie sich aus der Einigkeit der Alliierten, man müsse etwas tun, die (später kodifizierten) Nürnberger Prinzipien herauschälten, nach denen das internationale Militärtribunal verhandelte. Das Novum war, dass jede Person (nicht nur Staaten!), die ein völkerrechtliches Verbrechen begeht, hierfür strafrechtlich verantwortlich ist – auch Staatsoberhäupter oder bloße Befehlsempfänger. Und dass jeder Anspruch auf ein faires Verfahren hat. Als Straftatbestände wurden Verbrechen gegen den Frieden (Aggression), Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert.

GEBURTSTUNDE DES ISTGH

Durch den kalten Krieg und die weitere weltpolitische Entwicklung nahm Safferling das Publikum mit zum Jugoslawien-Tribunal 1993, das im Wesentlichen das Statut des Nürnberger Tribunals übernahm. Weitere Ad hoc-Tribunale folgten, zu Ruanda und Ost-Timor etwa. 1998 wurde schließlich der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) als ständiges Tribunal gegründet. „Weiß Gott kein Selbstläufer“, meinte Safferling, vor allem weil die USA und Russland der Sanktionierung von Staatsoberhäuptern kritisch gegenüberstanden. Schließlich gelang es, sich auf Straftatbestände und Verfahrensgrundsätze zu einigen. Auch sie sind an das Nürnberger Statut angelehnt. Klar formuliert die Präambel des

IStGH-Status das Ziel des Gerichts: Der Strafflosigkeit der Täter ein Ende setzen.

Das umzusetzen, war und ist nicht einfach. War das erste Verfahren gegen Kongos Milizenchef Lubanga noch ein Erfolg und bewirkte Gutes gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten, schlossen sich in den Folgejahren auch Misserfolge an. Safferling gab Einblicke in die Zahl der Verfahren, die Angeklagten, die Urteile, die Probleme – und hielt fest: Der Gerichtshof trete vielen Mächtigen auf die Füße. Und er werde auch oft gerufen, etwa direkt nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine 2022 oder nach dem Massaker der Hamas in Israel 2023.

EIN GERICHT UNTER DRUCK

Die in der Folge ausgesprochenen Haftbefehle gegen Russlands Präsident Putin und Israels Premier Netanjahu sorgten international für Aufsehen. Doch sie machten auch deutlich, dass nicht alle Staaten ihre Pflichten nach dem IStGH-Statut umsetzen. Und schlimmer: US-Präsident Trump erließ seit Anfang 2025 Sanktionen gegen mehrere Richter:innen des IStGH, die nun u.a. keine US-Zahlungsdienstleister und Onlinehändler mehr nutzen können. Auch Russland sanktionierte Richter des IStGH. Der Tag des verfolgten Anwalts sei Anlass genug, auch an sie zu denken.

Der Respekt vor rechtsstaatlichen Errungenschaften bröckle, und die Menschen in den Staaten mit antidemokratischen Regierungen sehnten sich nach Gerechtigkeit, konstatierte Safferling. Die könne der IStGH einfordern – denn: „Macht steht nicht über dem Recht!“ Dazu seien neue Allianzen nötig. Aber vor allem brauche es Gerechtigkeit von unten. Nicht Machthaber wie Trump oder Putin müssten überzeugt werden, sondern das Volk.

Und dafür brauche es einen „sehr, sehr langen Atem“, schloss er.

Foto: Christian Oberlander

DEN ANWALTSBERUF SCHÜTZEN

Der lange Weg zur Konvention des Europarates

Ass. jur. Anja Jönsson und
Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

*Bedrohungen, Diffamierungskampagnen, willkürliche Verhaftungen: In vielen europäischen Ländern geraten Anwältinnen und Anwälte zunehmend unter Druck. Die Europäische Konvention zum Schutz der Anwaltschaft soll dem entgegenwirken. Beinahe zehn Jahre dauerte es, bis aus einer Initiative des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) die finale Konvention wurde. Seit Mai 2025 unterzeichneten sie 25 Staaten – Deutschland zeichnete als 26. Staat am 26.1.2026. Welche Erwartungen und Hoffnungen für die Anwaltschaft mit ihr verbunden sind, erläutert einer, der die Konvention wie kaum ein anderer kennt: Der Pariser Rechtsanwalt **Laurent Pettiti** war für den CCBE von Beginn an in die Entstehung der Idee einer Konvention und ihre Erarbeitung eingebunden.*

Herr Pettiti, wie kam es zu der Idee für ein internationales Abkommen, das explizit Anwältinnen und Anwälte schützt?

Die Idee entstand im CCBE, als man feststellte, dass Angriffe gegen Anwäl:innen zunahmen, es jedoch kein verbindliches internationales Instrument gab, das sie speziell schützte. Die Initiative wurde 2016 als Reaktion auf eine besorgniserregende Aushöhlung der Freiheit und Unabhängigkeit von Anwäl:innen in mehreren Mitgliedstaaten ins Leben gerufen. Der CCBE schlug daraufhin dem Generalsekretär des Europarates vor, ein rechtsverbindliches Instrument zum Schutz der Anwaltschaft auszuarbeiten.

Wieso braucht es eine eigenständige Konvention?

Weil existierende Instrumente, sowohl internationale als auch nationale, keinen ausreichend umfassenden und bindenden Schutz oder ausreichende Regulierung gegen alle Bedrohungen für den Anwaltsberuf bieten. Die derzeitigen Texte (EMRK, Empfehlungen des Europarates, UN-Grundprinzipien, nationale Standards) bleiben im Wesentlichen Soft Law oder allgemeine Garantien, ohne detaillierte Standards für den Zugang zum Beruf, die Ausübung, die Selbstverwaltung und die Berufsaufsicht über Anwäl:innen.



Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig zeichnet am 26.1.2026 die Konvention

Sie bieten weder einen einheitlichen Rahmen noch eine „autorisierte“ Auslegung der geltenden Standards, sodass den Staaten ein erheblicher Spielraum bleibt, restriktive Regelungen zu erlassen oder Angriffe zu tolerieren. Nationale Gesetzgebung kann rasch angepasst, ausgenutzt oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Ein internationales Abkommen setzt gemeinsame Mindeststandards, begrenzt einseitige Rückschritte und stellt Staaten unter eine größere politische und juristische Kontrolle, wenn sie von diesen Anforderungen abweichen.

Die Konvention wurde vom Europarat erarbeitet, doch die Anwaltschaft war aktiv eingebunden. Wie lief dieser Prozess ab?

Der Text wurde im traditionellen zwischenstaatlichen Rahmen des Europarates ausgearbeitet, jedoch unter struktureller Einbeziehung der Anwaltschaft in allen Phasen der Entstehung.

Auf Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates beauftragte das Ministerkomitee den Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) mit einer Machbarkeitsstudie. Auf deren Grundlage wurde eine Expertengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten (CJ-AV) eingerichtet, mit dem Auftrag, einen Entwurf für ein Rechtsinstrument zur Anwaltschaft auszuarbeiten. Die CJ-AV hielt zwischen 2021 und 2024 eine Reihe von Sitzungen ab, in denen sie die Konvention Artikel für Artikel entwarf. Der konsolidierte Text wurde im September 2024 angenommen und anschließend dem CDCJ zugeleitet, welcher ihn in seiner Plenarsitzung genehmigte, bevor er dem Ministerkomitee zur formellen Annahme vorgelegt wurde.

Der CCBE nahm als Beobachter an allen Sitzungen teil und spielte eine wichtige Rolle als „Stimme“ des Berufsstands, indem er Entwürfe, detaillierte Kommentare und Positionspapiere zu Geltungsbereich, Definitionen, Garantien der Unabhängigkeit und Überwachungsmechanismen vorlegte. Neben dem CCBE wurden auch andere Organisationen (NGOs zum Schutz von Anwält:innen, nationale Anwaltskammern, Wissenschaftler) formell oder informell konsultiert, wodurch viele Anliegen aus der Praxis in den Text einfließen konnten.

Welche Widerstände mussten überwunden werden?

Es galt, die Staaten davon zu überzeugen, ein verbindliches Instrument mit einem breiten Anwendungsbereich zu akzeptieren, obwohl es erhebliche Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Unabhängigkeit von Justiz und Anwaltschaft gab. Die Verhandlungen waren geprägt von Debatten über die Definition des Begriffs „Rechtsanwalt“, den Umfang der Garantien (Vertraulichkeit, Aufsicht, Schutz von ausgeschlossenen Anwält:innen usw.) und den Detaillierungsgrad der den Staaten auferlegten Pflichten.

Die Idee eines robusten Überwachungsmechanismus stieß auf Vorbehalte, was zu einem Kompromiss in Form eines „peer review“-artigen Mechanismus führte (GRAVO und Ausschuss der Vertragsparteien). Der endgültige Text ist daher in bestimmten Punkten weniger ambitioniert als die ursprünglichen Vorschläge der Anwaltschaft und der Zivilgesellschaft.

Mit der Konvention wurde ein bindendes Schutzinstrument geschaffen. War das von Anfang an Konsens?

Einige Staaten bevorzugten eine Empfehlung oder einen verstärkten Soft-Law-Text, aus Angst, dass ein Vertrag in ihre nationalen Spielräume für die Organisation des Berufsstands eingreifen würde. Die Anwaltschaft (insbesondere der CCBE) hat sich von Anfang an konsequent für ein rechtsverbindliches Instrument eingesetzt. Im Laufe der Arbeiten (Machbarkeitsstudie, CJ-AV-Sitzungen, Diskussionen im CDCJ) setzte sich die Auffassung durch, dass ein einfaches, nicht verbindliches Instrument nicht ausreichen würde – bis im Ministerkomitee schließlich eine politische Einigung über den verbindlichen Charakter des Textes erzielt wurde.

Was sind für Sie die zentralen Schutzmechanismen der Konvention?

Die zentralen Mechanismen sind diejenigen, die den Zugang zum Beruf, die Unabhängigkeit in der Berufsausübung, die Sicherheit von Anwält:innen und die Existenz starker Rechtsanwaltskammern garantieren – verbunden mit positiven Verpflichtungen für die Staaten.

Der Text gibt auszugsweise das Interview mit Laurent Pettiti wieder. Die [ungekürzte Fassung](#) sowie das [englische Original-Interview](#) sind online verfügbar.

Die Konvention schafft objektive und transparente Kriterien für den Zugang zur Anwaltschaft, die Beibehaltung und die Wiederzulassung zur Anwaltschaft. Diese Entscheidungen müssen von einer unabhängigen Stelle getroffen werden, mit dem Recht auf eine gerichtliche Überprüfung. Sie verankert spezifische Berufsrechte (Zugang zu Mandanten und Dokumenten, wirksame Teilnahme an Verfahren, Freiheit, Informationen über ihre Dienstleistungen bereitzustellen, Schutz vor zivil- und strafrechtlicher Haftung für Aussagen, die in gutem Glauben zur Verteidigung gemacht wurden).

Eine Reihe von Bestimmungen garantiert die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwält:innen und Mandant:innen, verbietet Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen und setzt strenge Regeln für Durchsuchungen, Beschlagnahmen oder Überwachungsmaßnahmen.

Disziplinarverfahren müssen von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden, unter Beachtung der Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit und mit der Möglichkeit einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung. Die schwersten Sanktionen, insbesondere der Entzug der Zulassung, sind den schwersten Verstößen vorbehalten, was ihre Nutzung als politische Druckmittel einschränkt.

Die Konvention schützt auch Personen, denen rechtswidrig der Zugang zur Anwaltschaft verwehrt wird. Weshalb ist das so wichtig?

Es ist elementar, weil die Untergrabung des Zugangs zum Beruf einer der effektivsten und am wenigsten sichtbaren Wege ist, um Anwält:innen zu neutralisieren – und damit auch den Zugang zum Recht und die Rechtsstaatlichkeit. Die illegale Verweigerung, Aussetzung oder Entziehung der Ausbildung bzw. Zulassung ermöglicht es, Personen, die als zu unabhängig gelten (Menschenrechtsanwälte, Oppositionelle, Verteidiger in sensiblen Fällen), aus dem Beruf fernzuhalten, ohne sie angreifen zu müssen, wenn sie etabliert sind.

Was fehlt aus Ihrer Sicht im Konventionstext?

Mehrere wesentliche Elemente fehlen oder sind zu schwach ausgeprägt, was die Fähigkeit der Konvention einschränkt, die Situation von Anwält:innen in den am stärksten gefährdeten Kontexten wirklich zu verändern.

Vor allem: Die Konvention schafft keinen spezifischen Rechtsbehelf vor einem internationalen

Gericht; sie stützt sich auf einen Peer-Review-Überwachungsmechanismus (GRAVO/Ausschuss der Vertragsparteien), ohne quasi-gerichtliche Befugnisse oder bindende Entscheidungen. Der Schutz bleibt daher indirekt, im Wesentlichen über die EMRK (Artikel 6, 8, 10, 11), was zu einer Diskrepanz zwischen dem feierlichen Anspruch des Textes und dem Fehlen durchsetzbarer Garantien für einzelne Anwältinnen und Anwälte führt.

Wie wichtig ist es, dass nun auch Deutschland die Konvention unterzeichnet hat?

Der Beitritt Deutschlands ist sowohl symbolisch als auch praktisch von Bedeutung: Er stärkt die Glaubwürdigkeit des Übereinkommens und erhöht dessen politisches und normatives Gewicht auf europäischer Ebene. Deutschland ist eine der treibenden Kräfte hinter dem Europarat und der EU; seine Unterzeichnung sendet ein starkes Signal, dass der Schutz von Anwält:innen nicht nur ein Thema für „fragile Demokratien“ ist, sondern ein erwarteter Standard in großen, etablierten Demokratien.

Wirkt die Konvention auch bereits vor ihrem Inkrafttreten?

Ja, die Konvention hat bereits „vor-rechtliche“ und politische Effekte, auch vor ihrem formellen Inkrafttreten. Die Unterzeichnung durch mehrere Staaten hat bereits das internationale Profil des Themas Anwaltsschutz geschärft und eine politische Erwartung hinsichtlich der Einhaltung der darin festgelegten Standards geschaffen. Anwaltskammern, NGOs und Institutionen nutzen sie bereits als Referenz für ihre Lobbyarbeit und ihren Dialog mit den Behörden, was bereits vor der Ratifizierung normativen Druck ausübt.

Der Text beeinflusst die Überarbeitung nationaler Rechtsvorschriften und leitet Diskussionen über die Unabhängigkeit von Anwält:innen, auch in Staaten, die ihn noch nicht ratifiziert haben.

Welche konkreten Verbesserungen wird die Konvention bringen?

Die Konvention wird nicht alles über Nacht verändern. Aber sie gibt Anwält:innen einen strukturierten rechtlichen Rahmen, um ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit zu stärken und ihre Berufsausübung ohne unzulässige Einmischung sicherzustellen. Staaten werden ausdrücklich verpflichtet, Angriffe zu verhindern, vor ihnen zu schützen und sie wirksam zu untersuchen. Diese Verpflichtung wird Anwaltskammern sowie Anwält:innen eine klare rechtliche Grundlage geben, um stigmatisierende Praktiken, missbräuchliche Verfolgung oder Einschüchterungskampagnen, auch in politisch sensiblen Fällen, anzufechten.

Indem sie detaillierte gemeinsame Standards festlegt, wird die Konvention als Referenz für natio-



Laurent Pettit ist Rechtsanwalt in Paris. Er ist Präsident der Délégation des Barreaux de France (des Dachverbands der französischen Anwaltsorganisationen) beim CCBE und Vorsitzender des Convention Working Committee des CCBE.

nale Gesetzesreformen, Rechtsstaatlichkeitsbewertungen und die Rechtsprechung des EGMR dienen, was das Schutzniveau im gesamten Konventionsgebiet schrittweise erhöhen dürfte. Letztendlich könnte sie, wenn sie in möglichst vielen Staaten ratifiziert wird, als globale normative Grundlage für den Anwaltsberuf dienen und die Verbindung zwischen dem Schutz von Anwält:innen, dem Zugang zum Recht und dem wirksamen Funktionieren der Rechtsstaatlichkeit überall stärken.

Die Bundesrepublik Deutschland zeichnete die Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs am 26.1.2026. Bei der feierlichen Zeremonie im Europarats-Gebäude in Strasbourg war auf Einladung von Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig auch BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels anwesend. Damit haben bislang 26 Staaten die Konvention unterzeichnet. Auch die EU erwägt ihren Beitritt. Nun steht die Ratifizierung der Konvention durch Deutschland und die anderen Unterzeichnerstaaten im Fokus. Die Konvention tritt drei Monate nach der Ratifikation durch acht Staaten (darunter sechs Europarats-Mitglieder) in Kraft.

Die Beteiligung der BRAK an der Erarbeitung der Konvention schildert Mühl-Jäckel, BRAK-Magazin 2/2025, 3.

ZUKUNFT DES EU-STRAFRECHTS

Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., BRAK, Brüssel

Der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat Ende 2025 unter Mitwirkung von Expertinnen und Experten der BRAK [Stellung](#) zum High-Level Forum on the Future of EU Criminal Justice genommen.

AKTUELLE KERNTHEMEN

Das Forum bezweckt, das EU-Strafrecht zukunfts-fest zu machen gegen neue bzw. zunehmende Arten der Kriminalität wie Cyberkriminalität, Terrorismus und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Themen waren u.a. das substanzielle Strafrecht, diskutiert wurde über mögliche Aktualisierungen bestehender EU-Instrumente wie dem Rahmenbeschluss zu organisierter Kriminalität, zu dem nun auch eine Konsultation gestartet wurde, oder neue Initiativen gem. Art. 83 AEUV.

Daneben ging es um prozessrechtliche Garantien wie die Vertiefung von Schutzstandards für Betroffene, u.a. bei Haftbedingungen, Rechtsbeistand, Beweisaufnahme, Schutz vulnerabler Gruppen und Rechtsschutz bei grenzüberschreitender Beweisverwertung. Behandelt wurden außerdem die justizielle Zusammenarbeit und die gegenseitige Anerkennung. Im Zentrum stehen dabei stets die Zukunft der Instrumente des europäischen Haftbefehls, Ermittlungs- und Supervisionsanordnungen und gemeinsame Ermittlerteams. Zudem spielten die Digitalisierung und KI im Strafverfahren eine wichtige Rolle.

KOHÄRENTES STRAFRECHTSSYSTEM

Der CCBE spricht sich für ein kohärentes europäisches Strafrechtssystem aus, das auf gegenseitiger Anerkennung auf Grundlage echten, auf stabilen rechtsstaatlichen Systemen beruhenden Vertrauens beruht. Essenzieller Bestandteil dessen müssen auch die Rechte der Verteidigung sein. Dringend erforderlich ist auch eine neue Roadmap für Verfahrensrecht gem. Art 82 AEUV. Der CCBE fordert ferner eine grundlegende Reform des Europäischen Haftbefehls und der Europäischen Ermittlungsanordnung, EU-Regelungen zur Untersuchungshaft und einen stärkeren Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses.

SCHUTZ DES BERUFSGEHEIMNISSES

Mit Blick auf letzteres konstatiert der CCBE, dass trotz des bestehenden breiten Konsenses hinsichtlich der Bedeutung des Berufsgeheimnisses große Unterschiede zwischen den Staaten bezüglich des

Umfangs, der Stärke und der praktischen Anwendung seines Schutzes bestünden. Er spricht sich daher für einheitliche Minimalstandards auf Grundlage von Art. 82 AEUV aus, die Regelungen zur Durchsuchung von Kanzleien sowie zum Abhören und Überwachen von Anwältinnen und Anwälten enthalten sollen. Zudem müsse es klare Regeln zur Unzulässigkeit von Beweismitteln geben, die unter Verletzung des Berufsgeheimnisses gewonnen wurden.

Schließlich fordert der CCBE spezifische Garantien für Anwältinnen und Anwälte, wenn diese als Zeugen oder Angeklagte auftreten, insbesondere einen Schutz dagegen, dass dieser Weg zur Umgehung des Berufsgeheimnisses gewählt wird. Diese Maßnahmen müssen auf sechs Prinzipien gründen, nämlich auf einem starken rechtlichen Schutz des Berufsgeheimnisses, auf absoluter Vertraulichkeit in Verteidigungsfällen, einer Begrenzung der Verzichtsmöglichkeit der Mandantschaft, unabhängige und verfahrensrechtliche Garantien wie die Anwesenheit von Vertretern der Kammer bei Durchsuchungen, auf dem Recht der Mandantschaft, zu vom Berufsgeheimnis umfassten Punkten zu schweigen und auf dem vollen Schutz für Anwältinnen und Anwälte und ihre Assistenzen, wenn sie in beruflicher Kapazität auftreten.

DIGITALISIERUNG, KI UND VIDEOVERHANDLUNGEN

Ein weiteres zentrales Thema sind Digitalisierung, KI und die Anwendung von Videokonferenztechnologie. Hinsichtlich des Einsatzes von künstlicher Intelligenz spricht sich der CCBE für einen use-case-spezifischen Rechtrahmen aus, der in den Menschenrechten, Transparenz, Rechenschaftspflicht und dem expliziten Verbot von Hochrisikolanwendungen wie prädiktiver und profilerstellender Tools in der Strafjustiz gründet. Hinsichtlich Videokonferenztechnologie warnt der CCBE vor einer Normalisierung. Sie müsse der Gerechtigkeit dienen und dürfe diese nicht kompromittieren, insbesondere dürfe sie niemals aus Kostengründen eingesetzt werden.

Der [Abschlussbericht des High Level Forum](#) wurde im Dezember 2025 veröffentlicht. Ihm gingen vier [Plenary Sessions](#) zu verschiedenen Themen voraus.

SEIEN SIE MOOTIG! – DER HANS SOLDAN MOOT COURT 2025

Wenn Studierende zu Anwält:innen
werden

Ass. jur. Anja Jönsson, BRAK Berlin

„Seien Sie mootig!“ – als Dr. Dario Arconada Valbueña diesen Satz beim traditionellen „Talks & Drinks“ im Rahmen des 13. Hans Soldan Moot Courts in Hannover in die Runde warf, traf er den Kern der Veranstaltung. Denn genau darum geht es beim Soldan Moot: Mut zeigen, sich exponieren, die eigene Position vertreten – und dabei manchmal über sich selbst hinauswachsen. „Mootig“ sein heißt, Verantwortung zu übernehmen, Haltung zu zeigen und sich auf unbekanntes Terrain zu wagen.

Im Oktober 2025 war es wieder so weit: 31 Teams von 19 deutschen Universitäten reisten nach Hannover, um in insgesamt 69 simulierten Gerichtsverhandlungen ihr Können unter Beweis zu stellen. Wer als Juror:in dabei war, konnte kaum anders, als beeindruckt zu sein – von der Professionalität der Argumentation, der Souveränität im Auftreten und der Kreativität der Lösungsansätze. Schnell wurde deutlich: Der [Hans Soldan Moot Court](#) ist weit mehr als ein studentischer Wettbewerb. Er ist ein aufwendig organisiertes Großprojekt, ein Ausbildungsformat mit Tiefgang – und für viele Beteiligte eine echte Herzensangelegenheit.

EIN BLICK HINTER DIE KULISSEN

Die Moot-Court-Woche bildet den Schlusspunkt eines weit umfangreicheren Prozesses: Die reibungslos ablaufenden Verhandlungen, souveräne Auftritte der Studierenden und die konzentrierte Arbeit der Juror:innen basieren auf monatelanger Vorbereitung. Diese liegt nicht nur bei den Teams, sondern vor allem bei den Veranstaltern.

Feinschliff vor dem Finale

Bevor die Teilnehmenden im Oktober nach Hannover reisten, nutzten sie die Soldan Pre-Moots, um ihre Argumentation unter Wettbewerbsbedingungen zu schärfen. Ende September und Anfang Oktober dienten Bayreuth, Bonn Hamburg und Berlin als wichtige Etappenziele, bei denen die Teams wertvolle Impulse für das große Finale sammelten.

Ein Lehrstuhl im Ausnahmezustand

Die Fäden des Wettbewerbs laufen beim Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Leibniz Univer-



Final-Verhandlung vor dem LG Hannover – rechts: das siegreiche Team I der Uni Hannover (Cara Wille, Maximilian Swenty)

sität Hannover unter der Leitung von Professor Dr. Christian Wolf zusammen. Während der Wettbewerbsphase steht der gesamte Lehrstuhl für über eineinhalb Wochen nahezu vollständig im Zeichen des Soldan Moot – der reguläre Betrieb ruht. Die Vorbereitungen beginnen jedoch bereits fast ein Jahr zuvor.

Zum Organisationsteam gehören u.a. die wissenschaftlichen Mitarbeitenden Moritz Reineke, Hannah Hölzen und Enis Robert Dibrani. Gemeinsam entwickeln sie den Fall, diskutieren Ideen, verwerfen Ansätze und feilen so lange, bis ein Szenario entsteht, das der anwaltlichen Realität möglichst nahekommt. Der Anspruch ist hoch: Der Fall muss realistisch sein, juristisch anspruchsvoll und zugleich für beide Seiten fair. „Die größte Kunst ist es, einen Fall so zu schreiben, dass er für Kläger- und Beklagenseite gleichermaßen gewinnbar ist“, erklärt Professor Wolf. Was einfach klingt, ist in Wahrheit hochkomplex.

Die Fallakten bestehen aus vollständigen Schriftsätzen, Gutachten, Testamenten, E-Mail-Verläufen und Chatprotokollen – detailreich und stimmig bis ins Kleinste. Der Fall 2025 war besonders anspruchsvoll: Erbrecht traf auf anwaltliches Berufsrecht, ergänzt um Haftungsfragen und die bekannten Risiken des beA-Versands. Ein Szenario, wie es in der anwaltlichen Praxis jederzeit auftreten könnte. Wochenlang wurde jedes Detail geprüft, jede mögliche Argumentationslinie durchdacht.

Parallel dazu laufen umfangreiche organisatorische Aufgaben: Schriftsätze müssen anonymisiert und ausgelost, Juror:innen und Richter:innen gewonnen und koordiniert werden. Während der Verhandlungswoche ist das gesamte Team im Dauereinsatz. „Die Moot-Court-Woche legt unseren Lehrstuhl faktisch lahm“, sagt Wolf offen.

FÖRDERUNG VON ANFANG AN

Das Engagement des IPA geht jedoch über die reine Organisation hinaus. Neue Universitäten erhalten ein „Starthilfepaket“, zudem gibt es das Format „Coaching for Coaches“. In einer zweitägigen Veranstaltung werden Lehrende und Betreuer:innen neu-

er Teams sowohl fachlich als auch didaktisch vorbereitet. Neben Fragen zum Aufbau von Schriftsätzen stehen rechtliche Schwerpunkte wie Berufs- und Erbrecht sowie aktuelle Themen wie der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Anwaltschaft auf dem Programm.

Der Erfolg zeigt sich deutlich: Die Qualität der Beiträge steigt kontinuierlich. Juror:innen, die den Wettbewerb seit vielen Jahren begleiten, bestätigen einhellig, dass das Niveau Jahr für Jahr beeindruckender wird.

VON HARVARD NACH HANNOVER: TRADITION MIT TRANSATLANTISCHEN WURZELN

Die Idee des Moot Courts stammt ursprünglich aus den USA. Dort trainieren Jurastudierende seit Jahrzehnten in simulierten Gerichtsverhandlungen nicht nur juristische Präzision, sondern auch Überzeugungskraft, Rhetorik und Strategie. Der Hans Soldan Moot Court hat dieses Format nach Deutschland gebracht und konsequent auf die anwaltliche Praxis ausgerichtet.

Getragen von der Hans-Soldan-Stiftung sowie BRAK, Deutschem Juristen-Fakultätentag und Deutschem Anwaltverein verfolgt der Wettbewerb ein klares Ziel: die anwaltliche Perspektive in der juristischen Ausbildung zu stärken. „Das Anwaltsrecht ist an deutschen Universitäten in Forschung und Lehre oft unterrepräsentiert“, so Professor Wolf, der den Wettbewerb seit über zehn Jahren prägt. Der Moot Court schließt genau diese Lücke – als Brücke zwischen Hörsaal und Kanzlei.

MEHR ALS PARAGRAPHEN: DIE LERNERFAHRUNG DER TEILNEHMENDEN

Für die Studierenden ist der Soldan Moot eine prägende Erfahrung. Sie verfassen Schriftsätze, die von erfahrenen Praktiker:innen bewertet werden, strukturieren komplexe Argumente und müssen sich in mündlichen Verhandlungen behaupten. Dabei erwerben sie Fähigkeiten, die im Berufsalltag unverzichtbar sind: Teamarbeit, rhetorische Stärke, strategisches Denken und Belastbarkeit.

Der Einsatz ist enorm. Formulierungen werden gefeilt, Argumente geschärft, Schriftsätze mehrfach überarbeitet. Viele Teams berichten später, dass der Moot Court ihre Sicht auf das Jurastudium grundlegend verändert hat. Abstrakte Theorie wird plötzlich greifbar, juristische Verantwortung real.

EIN STARKES NETZWERK

Der Hans-Soldan-Moot-Court lebt vom Engagement der Praxis. Anwält:innen, Richter:innen und Kammer-Angestellte investieren Zeit, Erfahrung und oft auch eigenes Geld, um Schriftsätze zu korrigieren oder als Juror:innen mitzuwirken. Viele nehmen dafür Urlaub – aus Überzeugung.

Der Gewinn ist groß: Als Juror:in erlebt man hautnah, welches Potenzial in der nächsten Generation steckt. Studierende aus den frühen Semestern argumentieren mit einer Professionalität, die beeindruckt. Zugleich entsteht ein wertvolles Netzwerk. In Pausen, Gesprächen und gemeinsamen Veranstaltungen werden Kontakte geknüpft, die oft lange über den Wettbewerb hinaus Bestand haben.

AUSBLICK UND EINLADUNG

Am 13.10.2025 wurden nach intensiven Vorrunden die Gewinner:innen (siehe im Einzelnen [Nachrichten aus Berlin 21/2025](#)) gekürt – hochverdient, wie alle Beteiligten betonten. Aber ehrlich gesagt: Eigentlich haben alle Teams gewonnen. Die Qualität, das Engagement und die Leidenschaft waren durchweg auf höchstem Niveau.



Die Gewinnerinnen des BRAK-Preises für den besten Klageschriftsatz Annika Zischke, Madlen Block, Charlotte Rebien, Rosa van Rhee (v.l.n.r.; Team Uni Hamburg II) mit BRAK-Vizepräsident Dr. Thomas Remmers

Der Hans-Soldan-Moot-Court ist mehr als ein Wettbewerb. Er ist ein Ort des Wachstums, des Ausprobierens und der Begegnung zwischen Universität und Praxis. Damit das so bleibt, braucht er die Unterstützung der Anwaltschaft. Jede Anwältin und jeder Anwalt, die/der sich einbringt, investiert in die Zukunft des Berufsstands.

Die nächste Generation ist bereit: motiviert, talentiert, kreativ – und im besten Sinne des Wortes mootig. Jetzt liegt es an uns, sie zu begleiten und diese Brücke zwischen Uni und Praxis weiter zu stärken. Es lohnt sich. Versprochen.

Sie möchten als Richter:in, Juror:in oder Korrektor:in beim Soldan Moot vom 8.–10.10.2026 dabei sein? Hier geht es zur [Anmeldung!](#)

DAI AKTUELL

Barrierefreiheit im E-Commerce – Anforderungen für Webseiten, Onlineshops & Apps

Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz sowie für IT-Recht Dr. Frank Remmertz, München

Nach dem bereits im Sommer 2021 verabschiedeten und zum 28.6.2025 in Kraft getretenen Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) müssen auch Webseiten, Plattformen und mobile Anwendungen (Apps) bestimmte Anforderungen für die Barrierefreiheit erfüllen. Mit dem BFSG wurde der European Accessibility Act (EAA) in das deutsche Recht umgesetzt. Das BFSG dient der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft und stellt Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28.6.2025 gegenüber Verbrauchern in den Verkehr gebracht bzw. erbracht werden (§ 1 II und III BFSG).

Erfasst werden auch Dienstleistungen im elektronischen Rechtsverkehr nach § 1 III Nr. 5 BFSG (E-Commerce) und somit der Online-Vertrieb sämtlicher Produkte und Dienstleistungen. Betroffen sind nicht nur Betreiber von Onlineshops, sondern auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die über ihre Webseiten, Plattformen und Apps anwaltliche Dienstleistungen vertreiben, insbesondere unter Einsatz von Legal Tech- und KI-Tools. Gleiches gilt für Legal Tech-Unternehmen.

Die Verpflichtungen nach dem BFSG gelten allerdings nur im Bereich B2C, also gegenüber Verbrauchern. Reine B2B-Angebote werden nicht erfasst, wobei die Rechtsprechung an die Gestaltung von B2B-Webseiten und -Apps aber hohe Anforderungen stellt. Die Barrierefreiheit nach dem BFSG im E-Commerce muss für alle Webseiten und Apps erfüllt werden, die auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags gerichtet sind. Die Schwelle dafür ist niedrig und kann bereits erfüllt sein, wenn über eine Webseite eine Bestellung oder im Fall anwaltlicher Dienstleistungen ein Mandat zustande kommen kann, z.B. über ein Kontaktformular. Selbst vorvertragliche Handlungen werden erfasst, z.B. ein Terminbuchungsformular. Reine Informations- oder Präsentations-Webseiten sind aber ausgenommen.

Die Einzelheiten für die Umsetzung der Anforderungen sind in einer Verordnung zum BFSG (BFSG-VO) geregelt. Für Webseiten oder Apps bedeutet das z.B., dass deren Gestaltung hinsichtlich Schriftgröße und Kontraste flexibel sein muss und für Audio- und Videoinhalte Alternativen wie Tran-

skripte und Audiotranskripte bereitgestellt werden müssen. Es gilt aber nach § 3 III i.V.m. § 2 Nr. 17 BFSG eine Ausnahme für Kleinunternehmen und somit auch für Kanzleien, die weniger als zehn Personen beschäftigen und bestimmte Umsatzschwellen nicht überschreiten.

Bei Verstößen drohen nach § 37 BFSG nicht nur Bußgelder, sondern auch wettbewerbsrechtliche Abmahnungen, da es sich nach überwiegender Meinung bei den betreffenden Verpflichtungen zur Umsetzung der Anordnungen nach dem BFSG um Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 3a UWG handelt.

Das Seminar behandelt die rechtlichen und technischen Anforderungen des BFSG im E-Commerce für Webseiten, Onlineshops und Apps. Da praktisch alle Märkte einschließlich Legal Tech- und anwaltliche Dienstleistungen betroffen sein können, die über Webseiten angeboten werden, sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht nur für ihre Mandanten, sondern auch im eigenen Interesse prüfen, ob sie die Anforderungen der Barrierefreiheit für Webseiten und mobile Anwendungen erfüllen müssen.

INFLUENCER-MARKETING UND RECHT – AKTUELLE ENTWICKLUNGEN (22257366)

Referent:

**Dr. Frank Remmertz, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz,
Fachanwalt für Informationstechnologierecht,
München**

Live-Stream via DAI eLearning Center,
9.4.2026, 14:00–16:45 Uhr,
2,5 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach
§ 15 FAO

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Ambitioniert und praxisstark



Neuaufgabe!

Prütting/Helms

FamFG Kommentar

Herausgegeben von Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting und Prof. Dr. Tobias Helms., Bearbeitet von RiLG Dr. Dr. Andrik Abramenko; VorsRiOLG Dr. Regina Bömelburg; RiOLG Ulrich Drews; VorsRiOLG Dr. Sebastian Fritzsche; VorsRiKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Tobias Fröschle; RiAG Dr. Uwe Grohmann; RiKG Dr. Stephan Hammer; Prof. Dr. Wolfgang Hau; RiOLG Norbert Heiter; Prof. Dr. Tobias Helms; RD Dr. Johannes Holzer; RiAG Wolfgang Keuter; RiAG a.D. Ralph Neumann; Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting; Prof. Dr. Andreas Roth; RiOLG Andreas Wagner; Dipl.-Rpfl'in Dagmar Zorn.

7. neu bearbeitete Auflage 2026, ca. 3.000 Seiten, brosch., ca. 160 €. ISBN 978-3-504-47957-2.

Das Werk online inklusive Answers

otto-schmidt.de/akf

Online bei juris

juris.de/famliienr

Verfahrensrecht im Umbruch: mit zahlreichen erneuerten FamFG-Normen

Standardwerk: Der Kommentar besticht durch einen klaren Fokus auf praxisorientierte Lösungen für alle Alltagsprobleme rund um das FamFG. Stets wird bei den prägnanten Erläuterungen großer Wert auf wissenschaftliche Gründlichkeit und gleichzeitig auf beste Lesbarkeit gelegt. Die neueste höchst- und instanzgerichtliche Rechtsprechung wird klar und meinungsstark auf den Punkt gebracht. Zahlreiche Formulierungsvorschläge liefern wertvolle Praxishilfen.

Die wichtigsten Gesetzesänderungen

- Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik
- Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz
- Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
- Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen
- Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025
- Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

Leseprobe und Bestellung:

otto-schmidt.de

otto schmidt

Zivilrecht

Aktionsmodul

99 € mtl. für 3 Nutzer
inklusive Answers
otto-schmidt.de/akr

Start-Abo: 3 Monate nutzen,
nur 2 Monate zahlen!

Zeit sparen leicht gemacht.

Viele Aufgaben und wenig Zeit? Mit dieser Online-Bibliothek sichern Sie sich effizienten Zugriff auf erstklassige Fachliteratur zum Arbeitsrecht, Familienrecht, Mietrecht und WEG-Recht, Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht. Zum umfassenden Angebot zählen die meinungsführenden Kommentare **Zöller ZPO** Zivilprozessordnung und **Erman BGB**, unverzichtbare Arbeitshilfen wie das **Prozessformularbuch** von *Vorwerk* sowie die maßgeblichen Periodika **MDR** Monatsschrift für Deutsches Recht, **ArbRB** Arbeits-Rechtsberater, **MietRB** Miet-Rechtsberater und **FamRB** Familien-Rechtsberater.

Otto Schmidt Answers ist in diesem Modul enthalten! Nutzen Sie die Inhalte direkt mit der KI von Otto Schmidt. Mit Unterstützung der KI-Lösung formulieren Sie im Handumdrehen ganze Satzsätze.

Informieren Sie sich im Online-Shop und überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit des Aktionsmoduls plus Answers.